

## **ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG**

betreffend die bis zu EUR 3.800.000,00 verzinsliche Schuldverschreibung der Remberg Bauträger GmbH & Co. KG, fällig am 31.12.2021 ISIN: DE000A2GSL 19 / WKN A2GSL 1, eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 5.000,00

### **Anleihe der Remberg Bauträger GmbH & Co.KG (ehemals Kiefer & Remberg GmbH)**

#### **Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter und Stimmabgabe**

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn

<b>Anleihegläubiger / Vollmachtgeber</b>	<b>Stimmrechtsvertreter / Bevollmächtigter</b> Herr Hans Zucker c/o Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH
<b>Vorname</b>	<b>Vorname</b> Hans
<b>Nachname</b>	<b>Nachname</b> Zucker
<b>Anschrift</b>	<b>Anschrift</b> Prannerstraße 6 80333 München

mich / uns in der vorstehend genannten Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger der Anleihe der Remberg Bauträger GmbH & Co.KG Anleihe

2017/2020/2021 – mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht – zu vertreten und das Stimmrecht (einschließlich, unter anderem, auch das Antragsrecht) für mich / uns auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Beschlussgegenstand	JA <small>(ich stimme dem Beschlussvorschlag zu)</small>	NEIN <small>(ich lehne den Beschlussvorschlag ab)</small>	Enthaltung <small>(ich enthalte mich dem Beschlussvorschlag)</small>
<p><b>B.1 Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger</b></p> <p>"Die DBC Finance GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 210373, geschäftsansässig: Prannerstraße 6, 80333 München wird zum gemeinsamen Vertreter (der "<b>Gemeinsame Vertreter</b>") für alle Anleihegläubiger bestellt.</p> <p>Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des SchVG.</p> <p>Der Gemeinsame Vertreter verzichtet auf eine Vergütung. Die Anleihegläubiger haben dem gemeinsamen Vertreter etwaige Auslage und Kosten zu erstatten. Insoweit haften die Anleihegläubiger dem gemeinsamen Vertreter als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz beschränkt; die Haftung ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, summenmäßig auf EUR 1 Mio. (in Worten: Euro eine Million) begrenzt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>B 2. Beschlussfassung zur Vermeidung des Verwertungsfalls und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters</b></p> <p><b>2.1. Änderung der Laufzeit</b></p> <p>§ 2 (1) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:</p> <p><i>„Die Laufzeit der Anleihe beginnt mit dem 29.09.2017 und endet am 31.12.2022 (nachfolgend auch „Endfälligkeitstag“ genannt).“</i></p> <p><b>2.2. Verzinsung</b></p> <p>§ 3 (1) Satz 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:</p> <p><i>„Klarstellend wird festgehalten, dass die Teilschuldverschreibungen nach dem 31.12.2021 weiterhin mit 12,00% p.a. verzinst werden und diese Zinsen nachträglich am 31.12.2022. Soweit Zinsen zum 31.12.2021 fällig sind, werden diese erst am 31.12.2022 zur Zahlung fällig.“</i></p> <p><b>2.3. Kündigungsrecht</b></p> <p>In § 4 (5) der Anleihebedingungen wird nach Ziffer 5. folgender Untersatz 2 eingefügt:</p> <p><i>„Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger wird bis zum 31.12.2022 (einschließlich) ausgesetzt.“</i></p> <p><b>2.4. Sicherheiten</b></p> <p>In § 7 (2) der Anleihebedingungen wird nach Unterabsatz 5 folgender Unterabsatz 6 eingefügt:</p> <p><i>„Die Sicherheitentreuhänderin ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Verwertung des Sicherheitengrundstücks vor dem 31.12.2022 (einschließlich) einzuleiten.“</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<p><b>2.5 Anpassung des Sicherheitentreuhandvertrages</b></p> <p>(1) § 4 (2) des Sicherheitentreuhandvertrages wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Es wird klargestellt, dass kein Verwertungsfall durch die Ausübung von Kündigungsrechten einzelner Anleihegläubiger nach § 4 (5) der Anleihebedingungen eintritt.“</i></p> <p>(2) § 4 (3) des Sicherheitentreuhandvertrages wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Die Sicherheitentrehänderin ist nicht verpflichtet, Verwertungsmaßnahmen vor dem 31.12.2022 (einschließlich) einzuleiten.“</i></p> <p>(3) In § 4 (3) wird der letzte Satz <i>„Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn über das Vermögen der Emittentin bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde“</i> wie folgt geändert:</p> <p><i>„Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgelehnt wurde.“</i></p> <p>(4) § 6 (1) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>„Nach der vollständigen Verwertung des Sicherheitengrundstücks nebst Auskehr des den Anleihegläubigern zustehenden Erlöses an die Sicherheitentrehänderin, ist die Sicherheitentrehänderin verpflichtet, auf eine Freigabe der Rechte aus der Grundsuld und die Löschung der unter § 3 (1) und (2) bezeichneten Grundschulden hinzuwirken. (...)“</i></p> <p><b>2.6 Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters</b></p> <p>Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der in den vorgenannten Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, und 2.5 angeführten</p>			
---	--	--	--

<p>Maßnahmen erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit dadurch nach dem eigenen Ermessen des Gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden. Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, die Zustimmungen zu den Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen. Diese Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen.</p>			
---	--	--	--

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

---

Name / Firma des Anleihegläubigers (bitte in Druckbuchstaben)

### **Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:**

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform i.S.d. § 126b BGB.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis Ende des Abstimmungszeitraums am 08.12.2021 24:00 Uhr (MEZ) in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten/Unterbevollmächtigten ist spätestens bis Ende des

/..

Abstimmungszeitraums am 08.12.2021 24:00 Uhr (MEZ) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der "**Besondere Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der "**Sperrvermerk**") vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 08.12.2021, 24:00 Uhr (MEZ) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht bis spätestens Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu Verfahren, Teilnahmeberechtigung, Stimmrechten, Nachweisen, Bevollmächtigung, Gegenanträgen und Ergänzungsverlangen unter C Ziffer 1 bis 9 der im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten „Aufforderung zur Stimmabgabe“.**